



## **SATZUNG**

### **ITS GERMANY e.V.**

**2018**

Datum: 19.12.2018  
Status: Beschlossen

Adresse: ITS Germany e.V.  
Deutsche Gesellschaft für Intelligente Transportsysteme e. V.  
Suarezstr. 26  
14057 Berlin

Mail: [info@itsgermany.org](mailto:info@itsgermany.org)  
Web: [www.itsgermany.org](http://www.itsgermany.org)

# SATZUNG

## §1 Name und Sitz

„ITS Germany - Deutsche Gesellschaft für Intelligente Transport Systeme - Intelligent Transport Systems Germany“ (abgekürzt: ITS Germany) ist ein überregional tätiger, in Berlin eingetragener Verein.

## §2 Zweck und Mission

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitwirkung insbesondere in den folgenden Bereichen:
  - der intelligenten Transport-, Telematik-, Logistik-, Verkehrs- und Mobilitäts-Systeme sowie deren Anwendung,und der in diesem Zusammenhang stehenden informations- und kommunikationstechnischen Umsetzung. Insbesondere sollen folgende Ziele verfolgt werden:
  - die Förderung der wirtschaftlichen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder sowie deren Beratung auf nationaler und internationaler Ebene,
  - die Information der Öffentlichkeit wie auch die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und des Vereins gegenüber zuständigen Institutionen,
  - die Bildung von Plattformen für den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Präsentation der Branche und ihrer Interessen,
  - die Förderung und Weiterentwicklung der Standardisierung, insbesondere durch wissenschaftliche Begleitung,
  - die Förderung der Bildung und Qualifizierung im Bereich der Telematik, in der Förderung von Entwicklung, Planung, Bau und Betrieb intelligenter Transport Systeme (ITS) und ihrer Komponenten, sowie deren wissenschaftlicher Begleitung und Qualitätssicherung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen des Privatrechts (1) sowie Personengesellschaften (2).
- (3) Natürliche Personen sind außerordentliche Mitglieder.
- (4) Juristische Personen des öffentlichen Rechts (3) sind außerordentliche Mitglieder. Sie können auf Antrag auch ordentliche Mitglieder sein.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann einer natürlichen Person für besondere Leistungen durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (6) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber diese Satzung des Vereins an.

### **§4 Stimmrecht**

- (1) Ein ordentliches Mitglied hat ein einfaches Stimmrecht.
- (2) Ein außerordentliches Mitglied hat kein Stimmrecht; hat kein Wahlrecht und ist nicht wählbar.
- (3) Ob ein Ehrenmitglied Stimmrecht hat, hängt von seinem Status als Mitglied ab.
- (4) Das Stimmrecht kann bei Verhinderung auf ein zu benennendes Mitglied übertragen werden.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder können zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

---

<sup>1</sup> Juristische Personen des Privatrechts: bspw. GmbH, AG, Verein, UG

<sup>2</sup> Personengesellschaften: bspw. GbR, KG, OHG, Partner-Gesellschaft

<sup>3</sup> Öffentlich rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, öffentliche Betriebe, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und wissenschaftliche Institute

- (2) Der Verein kann den Ausschluss eines Mitglieds im Rahmen der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschließen. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Mitglieds zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung in Verzug ist. Die Anhörung erfolgt durch schriftliche Aufforderung zur Stellungnahme. Das Mitglied hat die Stellungnahme binnen eines Monats mündlich gegenüber einem Vorstandsmitglied oder schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Die Eröffnung des Ausschlussverfahrens muss in der Einladung zur MV angekündigt werden. Die Entscheidung der MV wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zur Kenntnis gebracht.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied kann im Rahmen der Satzung die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Jedes Mitglied hat insbesondere einen Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeiten des Vereins sowie auf angemessene Berücksichtigung seiner Interessen und Belange im Rahmen der Vereinstätigkeiten.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich Anträge zur Behandlung auf der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand richten. Die Anträge sind zeitnah zu begründen. Dabei werden nur solche Anträge berücksichtigt und allen Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis gegeben, die zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sind.
- (3) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder geben sich eine Betragsordnung.

## §8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung,
  - b) Vorstand,
  - c) Geschäftsführer,
  - d) Beirat.
- (2) Alle Ämter und Funktionen in dem Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen.

## §9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal 11 Personen:
  - dem Präsidenten, zwei bis vier Vizepräsidenten,
  - dem Schatzmeister und
  - Beisitzern.
- (2) Soweit in der Satzung nicht geregelt, wird die Aufgabenverteilung im Vorstand durch Vorstandsbeschluss geregelt.
- (3) Der Verein wird durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten gemeinschaftlich vertreten, bei Verhinderung des Präsidenten durch zwei Vizepräsidenten (§ 26 BGB).
- (4) Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 20.000 € hinaus, die nicht im genehmigten Haushalt enthalten sind, sowie für die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Soweit nach der Satzung die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist, beschließt der Vorstand über sämtliche Angelegenheiten des Vereins.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen und von ihm oder einem Stellvertreter geleitet. Sie sind nicht öffentlich.
- (7) Der Schatzmeister informiert den übrigen Vorstand auf jeder Vorstandssitzung über die finanzielle Situation des Vereins, wenn Abweichungen vom Haushaltsplan zu berichten sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine andere Festlegung enthält. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt und dabei zugleich die Außenvertretung nach Abs. 3 gewahrt ist.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einzelnen Vorstandsmitgliedern Aufgaben übertragen.

- (10) Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 Abs.1 dieser Satzung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Vorstandsmitglieder gemäß dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

## §10 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wahl erfolgt offen mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgte und endet mit der Bestellung des nächsten Vorstands.
- (3) Nachwahlen wegen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erstrecken sich auf den Rest der Wahlperiode. Bei Ausscheiden eines nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieds entscheidet der restliche Vorstand, welches Vorstandsmitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch führt.

## §11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung als nicht-öffentliche Zusammenkunft aller Mitglieder. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins anhand der vom Vorstand bei der Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte.

Zu ihrem Aufgabenbereich zählen unter anderem:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- c. Genehmigung der Jahresrechnung,
- d. Beschlussfassung über Arbeits- und Aktionspläne,
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f. Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- g. Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft,
- h. Festsetzung des Stimmrechtes eines Fördervereins,

- i. Gründung einer Gesellschaft für wirtschaftliche Aktivitäten nach § 13.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen
    - a. als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) mindestens einmal im Geschäftsjahr,
    - b. als außerordentliche Mitgliederversammlung darüber hinaus
      - aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
      - binnen einer Frist von 4 Wochen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.
  - (3) Jede Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung (hierzu zählt auch eine Einladung per E-Mail) jedes Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Benachrichtigung mindestens vier Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes versandt wurde.
  - (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
  - (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten.
  - (6) Sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.
  - (7) Über die Aufnahme von Anträgen von Mitgliedern in die Tagesordnung, die nach § 5 Abs. 5 zu berücksichtigen sind, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern diese dem Vorstand nach §5 Abs.5 rechtzeitig zugegangen sind.
  - (8) Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann lediglich beraten werden, sofern die Mitgliederversammlung zuvor zugestimmt hat.

## §12 Ausschüsse und Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Projektausschüsse und zur Betreuung von z. B. Verkehrsträgerbereichen Fachausschüsse einsetzen. Diese berichten regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

- (2) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand einen beratenden Beirat berufen.

## **§13 Projektstätigkeit**

Zur Durchführung wirtschaftlicher Projekte kann die Mitgliederversammlung der Gesellschaft die Gründung und die Satzung einer Kapitalgesellschaft beschließen oder beschließen, sich an bestehenden Gesellschaften zu beteiligen.

## **§14 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Vorstandsperiode zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung prüfen und gegenüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht abgeben; diese sollen nicht dem Vorstand angehören.

## **§15 Geschäftsstelle, Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer ernennen.
- (2) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgen durch den Vorstand; seine Befugnisse werden gesondert festgelegt.

## **§16 Einsatz neuer Medien**

- (1) Vorstand und die übrigen Gremien des Vereins bedienen sich vorwiegend der Neuen Medien. Insbesondere kann der Vorstand Beschlüsse im Email-Wege fassen und Einladungen nebst Anlagen sowie Protokolle im Email-Wege versenden.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können erst nach einem entsprechenden Grundsatzbeschluss der Mitgliederversammlung im Email-Wege gefasst werden.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung über Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse sind bei Beschlussfassung im Email-Wege sinngemäß anzuwenden.
- (4) Beschlussfassungen, Einladungen, Bekanntmachungen, Mitteilungen und jegliche weitere Information können auch fernmündlich, im Umlaufverfahren, per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz, im Rahmen einer Online-Versammlung oder mittels Unterstützung entsprechender elektronischer Hilfsmittel erfolgen.



- (5) Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch Email oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email oder der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

## **§17 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Für Beschlüsse zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dabei müssen wenigstens 50% aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Sind weniger als 50% der Mitglieder erschienen, so ist umgehend eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige, berufsständische Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, sind die Vorstandmitglieder Liquidatoren; Liquidationsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen.
- (4) Bei dem Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## **§18 Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

## **§19 Salvatorische Klausel**

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat

die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§20 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung ist im Zuge der Zustimmung der Mitgliederversammlungen von TelematicsPRO e.V. und IST Germany e.V. am 19.12.2018 zu deren Fusion beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.